



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 7. April 2020 / Nr. 236

Kantonsforstamt: Waldregionen, Leistungsauftrag für die Jahre 2020–2024; Erteilung

Auszug an: Waldregion 1 St.Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Waldregion 2 Werdenberg-Rheintal, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Waldregion 3 Sargans, Platz 1a, 8887 Mels

Waldregion 4 See, Poststrasse 12, 8725 Ernetschwil

Waldregion 5 Toggenburg, Hofstrasse 5, 9642 Ebnat-Kappel

Staatskanzlei / Finanzdepartement / Volkswirtschaftsdepartement /
Kantonsforstamt

Beilage: Leistungsauftrag 2020–2024 für alle Waldregionen

Zugestellt am: 14. April 2020

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet:

A. Nach Art. 4 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG WaG) erteilt die Regierung der Waldregion einen Leistungsauftrag. Zur Deckung der Kosten der Waldregion aufgrund des Leistungsauftrags steht der Waldregion ein Globalkredit zur Verfügung. Der Kantonsrat beschliesst nach Art. 34^{ter} Abs. 2 EG WaG den Globalkredit mit dem Voranschlag (Budget).

B. Bis dato erliess die Regierung einen 4-jährigen «Leistungsauftrag Allgemeiner Teil» für alle fünf Waldregionen zusammen und zusätzlich jedes Jahr einen einjährigen «Leistungsauftrag Spezieller Teil» für jede einzelne Waldregion. Insgesamt ergingen somit innert vier Jahren 21 Leistungsaufträge an die fünf Waldregionen. Der «Leistungsauftrag Allgemeiner Teil» bestimmte die Rahmenvorgaben, die für alle Waldregionen gleich lauteten. Im «Leistungsauftrag Spezieller Teil» erliess die Regierung die Aufgabenbereiche und Leistungsziele für jede Waldregion.

C. Die Intentionen der von der Regierung erlassenen Waldziele (RRB 2006/703) und die Leistungsziele der «Programmvereinbarungen im Umweltbereich zwischen dem Bund und dem Kanton St.Gallen» wurden im «Leistungsauftrag Allgemeiner Teil» für vier Jahre als qualitative Aufgaben implementiert. Im «Leistungsauftrag Spezieller Teil» erfolgte dann für ein Jahr der Erlass von vorwiegend quantitativen Leistungszielen – z.B. wie viel Schutzwald in einer Waldregion mindestens zu pflegen waren, wie die Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen war oder bis wann einzelne Waldentwicklungspläne zu erstellen waren. Auch wurde im «Leistungsauftrag Spezieller Teil» der vom Kantonsrat beschlossene Globalkredit für die Waldregion ausgewiesen.



D. Die Waldziele bezwecken die langfristige Sicherstellung einer nachhaltigen und anpassungsfähigen Waldentwicklung. Sie beinhalten keine quantitativen Vorgaben. In den i.d.R. auf vier Jahre ausgelegten Programmvereinbarungen vereinbaren Bund und Kanton quantitative Programmziele. Die Programmperiode 2020–2024 dauert ausnahmsweise fünf Jahre, da der Bund eine Angleichung an die Legislaturperiode des Bundesrates vollzog. Diese mittelfristige Betrachtungsweise gilt sowohl für die in den Programmvereinbarungen vereinbarten Leistungsziele als auch für die dem Kanton zugesicherten Bundesbeiträge.

E. Mit dem Leistungsauftrag 2020–2024 sollen die nach dem bisherigen Prozess notwendigen 25 Leistungsaufträge (für fünf Jahre) in einem einzigen Leistungsauftrag für alle Waldregionen zusammengefasst werden. Im Leistungsauftrag 2020–2024 werden sowohl die qualitativen und quantitativen Aufgaben als auch die Leistungsziele festgehalten. Die notwendige Flexibilität bei der Steuerung der Waldregionen soll durch eine Delegation der Koordination der Aufgaben und Leistungsziele an das Kantonsforstamt erfolgen. Das Kantonsforstamt übt diese Koordination betreffend die Programmvereinbarungen im Waldbereich bereits heute aus.

Die Regierung erwägt:

1. Die Bestimmungen zum Erlass eines Leistungsauftrags an die Waldregion sind in der kantonalen Waldgesetzgebung festgesetzt. Weder das EG WaG noch die Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11; abgekürzt Vo EG WaG) enthalten jedoch Vorgaben, wie die Ausgestaltung des Leistungsauftrags zu erfolgen hat.
2. Der Erlass von 21 Leistungsaufträgen innert vier Jahren bzw. 25 Leistungsaufträgen innert fünf Jahren ist verwaltungsökonomisch unverhältnismässig.
3. Beim Erlass eines einzigen Leistungsauftrags fliessen die Waldziele bzw. die daraus abzuleitenden Schwerpunkte und Vorgaben sowie die Ziele aus der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton nach wie vor in den Leistungsauftrag ein.
4. Die Koordination und Förderung der Zusammenarbeit unter den Waldregionen und zwischen den Waldregionen und dem Kantonsforstamt gehört zu den allgemeinen Aufgaben des Kantonsforstamtes. Mit der Delegation der Koordination der Aufgaben und Ziele des Leistungsauftrags an das Kantonsforstamt wird die Steuerbarkeit der Waldregionen gewahrt bzw. sogar erhöht. Das Kantonsforstamt kann flexibel agieren, regionale Besonderheiten ausgleichen und auf unvorhergesehene Ereignisse situations- und zeitgerecht reagieren.
5. Der Waldregion steht zur Deckung der Kosten nach Art. 32 EG WaG ein Globalkredit zur Verfügung. Der Globalkredit wird für jede Waldregion im Rahmen des ordentlichen, alljährlichen Budgetprozesses jeweils für ein Rechnungsjahr vorgegeben, wobei der Kantonsrat den Globalkredit jährlich mit dem Budget beschliesst. Die Globalkredite für die folgenden Jahre sind im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt und richten sich nach diesen Werten. Mit der neuen Ausgestaltung des Leistungsauftrags ändert sich dieser Prozess nicht. Das Ausweisen des Globalkredits im Leistungsauftrag hatte lediglich Hinweischarakter und nicht Festsetzungscharakter und kann künftig entfallen.



RRB 2020/236

Die Regierung beschliesst:

Der «Leistungsauftrag 2020–2024 für alle Waldregionen» gemäss Beilage wird erteilt.





Leistungsauftrag 2020–2024 für alle Waldregionen

1. Verbindliche Grundlagen

Die Aufgaben, Leistungen, Finanzierungsmechanismen und Zuständigkeiten sind in den folgenden Rechtserlassen festgehalten:

- Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0);
- Verordnung über den Wald (SR 921.01);
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1);
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11);
- Waldziele, von der Regierung erlassen am 13. Oktober 2006 (RRB 2006/703);
- Personalrecht des Kantons St.Gallen (Personalgesetz sGS 143.1, Personalverordnung sGS 143.11, Verhaltenskodex, Internes Kontrollsystem);
- Programmvereinbarung Wald 2020-2024 (PV Wald) zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton St.Gallen;
- Beschluss der Regierung betreffend die Programmvereinbarungen im Umweltbereich zwischen dem Bund und dem Kanton St.Gallen für die Programmperiode 2020–2024 (RRB 2020/063 vom 4. Februar 2020).

2. Gültigkeit

Der Leistungsauftrag gilt für alle Waldregionen. Er umschreibt die den Waldregionen übertragenen hoheitlichen Aufgaben (Leistungskategorie 1, LK1) und Unterstützungsaufgaben (Leistungskategorie 2, LK2) sowie die Leistungsziele, insbesondere aus der Programmvereinbarung Wald (PV Wald).

Der Leistungsauftrag gilt rückwirkend ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024. Die Gültigkeitsdauer ist abgestimmt auf die Laufzeit der PV Wald.

3. Aufgaben und Leistungsziele

Die Waldregionen erfüllen in ihrem Gebiet die folgenden Aufgaben:

3.1 Bereich Schutzwald und Schutzbauten Wald

- Mitarbeit bei der für die Umsetzung der Schutzwaldziele erforderlichen Planung.
- Information der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und der Öffentlichkeit über die Bedeutung von Schutzwald, der kantonalen Schutzwaldstrategie, die NaiS-Prinzipien (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald, BUWAL 2005) usw. anlässlich der persönlichen Beratungen und anlässlich von Veranstaltungen.
- Umsetzung des Teilprogramms «Schutzwald» der PV Wald, insbesondere:
 - Pflege von insgesamt 2'940 Hektaren Schutzwald nach den NaiS-Prinzipien;
 - Sicherstellung der forstlichen Infrastruktur im Schutzwald;
- Aufsicht bei der Ausführung der notwendigen Schutzwaldpflege.
- Beratung bei gravitativen Naturgefahren und bei forstlichen Schutzbauten und Verbauungsprojekten sowie Mitwirkung bei regionalen Führungsstäben und Naturgefahrenkommissionen.



3.2 Bereich Waldbiodiversität

- Mitarbeit bei der für die Umsetzung der Biodiversitätsziele erforderlichen Planung.
- Initiierung, Erarbeitung und Leitung von ökologischen Massnahmen und Projekten zur spezifischen Förderung und Erhaltung prioritärer Arten, zur Vernetzung sowie zur Erhaltung und Aufwertung spezieller Biotope gemäss der «Biodiversitätsstrategie St.Gallen 2018-2025» und weiterer übergeordneter Programme.
- Umsetzung des Teilprogramms «Waldbiodiversität» der PV Wald, insbesondere:
 - Einrichtung von 1'555 Hektaren Wald als Natur- oder Sonderwaldreservat;
 - Einrichtung von 381 Hektaren Wald als Altholzinseln;
 - Sicherung von 100 Biotopbäumen im Wald;
 - Pflege und Aufwertung von 200 Hektaren Wald zur ökologischen Förderung von Lebensräumen und Arten (Waldränder, Feuchtbiotope, lichte Wälder usw.).

3.3 Bereich Pflege und Bewirtschaftung von Wald

- Aufsicht über die Pflege und Bewirtschaftung von Wald hinsichtlich der Vorgaben des Standards für einen naturnahen Waldbau (Waldgesetzgebung, Standortkartierung) und unter Berücksichtigung der prognostizierten Klimaveränderung.
- Erarbeitung der für die Umsetzung der Waldentwicklungspläne (WEP) erforderlichen Waldbauplanung.
- Förderung der effizienten Pflege- und Bewirtschaftung des Waldes, insbesondere durch Beratung und Begleitung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei Strukturverbesserungen, überbetrieblicher Zusammenarbeit oder Auftragsvergaben.
- Vertretung der Holznutzungsziele und Unterstützung der Holzförderprogramme durch Beratung und Information sowie Mitarbeit in Organisationen und Projekten, welche der Holzförderung dienen.
- Umsetzung des Teilprogramms «Waldbewirtschaftung» der PV Wald, insbesondere:
 - Initiierung von kostenoptimierten, marktauglichen und unternehmerisch geführten Gemeinschaften und Prozessen für die effiziente und effektive Pflege und Bewirtschaftung des Waldes sowie für die optimale Vermarktung der Waldprodukte;
 - Sicherstellung der forstlichen Infrastruktur ausserhalb des Schutzwald;
 - Pflege von insgesamt 1'520 Hektaren Jungwald und Plenter-/Dauerwald;
 - Einrichtung und Unterhalt von vier Waldflächen für das Projekt «Testpflanzungen zukunftsfähiger Baumarten» im Ausmass von insgesamt rund 5 Hektaren nach Massgabe der eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft;
 - Unterstützung des Kantonsforstamtes bei der praktischen forstlichen Ausbildung von Waldfachleuten.
- Umsetzung der in den Waldentwicklungsplänen festgehaltenen Massnahmen und Controlling der Massnahmen Dritter.
- Controlling der Umsetzung der Betriebsplanungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

3.4 Bereich Walderhaltung

- Aufsicht über die quantitative und qualitative Waldflächenerhaltung sowie Einleitung von Massnahmen bei Übertretungen.
- Umsetzung der in den Waldentwicklungsplänen festgehaltenen Massnahmen und Controlling der Massnahmen Dritter.
- Controlling der Umsetzung der Betriebsplanungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.
- Unterstützung des Kantonsforstamtes bei der Erarbeitung forstlicher Planungsgrundlagen zum Zweck der Sicherstellung einer nachhaltigen und anpassungsfähigen Waldentwicklung.
- Vertretung der Waldflächenziele bei anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben durch Mitarbeit, Beratung und Stellungnahmen.



- Sicherstellung einer konstruktiven Zusammenarbeit mit anderen betroffenen und beteiligten Organisationen und Personen.

3.5 Bereich Waldschutz

- Überwachung der Wälder und Diagnostik bei Befall durch Schadorganismen.
- Umsetzung der Waldschutzziele bei der Pflege und Bewirtschaftung von Wald (insbesondere Waldverjüngung und Holzernte) sowie Anordnung notwendiger Massnahmen in Absprache mit dem Kantonsforstamt.
- Beratung der Akteure und Überwachung der Verhütung und Bekämpfung von biotischen und abiotischen Waldschäden im Wald sowie ausserhalb Wald, falls die Waldfunktionen durch das Ereignis oder Folgeschäden gefährdet sind.
- Zusammenarbeit mit den Jagdorganen.
- Forstliche Beurteilung der Wildlebensräume, insbesondere Durchführung der periodischen Lebensraumbeurteilung und allfälliger Verjüngungskontrollen sowie Aufsicht über den Vollzug der in der periodischen Lebensraumbeurteilung festgehaltenen Massnahmen.
- Aufsicht über die Anwendung und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Wald.

3.6 Bereich Öffentlichkeitsarbeit

- Unterstützung des Kantonsforstamtes bei der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Verständnisses für Wald und Holz, Natur und Naturgefahren im Allgemeinen und Mitwirkung bei den Kampagnen zum jährlichen Schwerpunktthema.
- Durchführung von Exkursionen und Veranstaltungen für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, politische Entscheidungsträger, Behörden, Schulklassen und weitere interessierte Kreise.
- Berichterstattung über den Wald und die Waldregionen in den Medien.

3.7 Bereich Bildung

- Planung und Organisation von ständiger, zeit- und anforderungsgerechter Aus-, Fort- und Weiterbildung für das Forstpersonal im Allgemeinen und für die Mitarbeitenden im Speziellen.
- Förderung der Teamentwicklung und des Wissenstransfers durch den Austausch in Erfahrungsgruppen, Workshops oder anderen Gefässen.
- Angebot von Praktikumsplätzen für die forstliche Ausbildung.
- Zur Verfügung stellen von Mitarbeitenden als Instruktoren und Experten in der forstlichen Grundbildung.
- Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen und Projekten zur Förderung des Wald- und Naturverständnisses sowie der Naturerfahrung für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, auch in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsanbietern.

3.8 Bereich Freizeit und Erholung

- Beratung und Unterstützung der Leistungsbezüger und Leistungserbringer in der Nutzung des Waldes als Freizeit- und Erholungsraum.
- Überwachung der Nutzung des Waldes als Freizeit- und Erholungsraum.
- Mitwirkung bei übergeordneten Planungen und Konzepten zur schonenden Wohlfahrtsnutzung des Waldes.
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen in Konfliktfällen und Leitung von Konfliktlösungsprozessen unter Einbezug aller Interessen, dort wo Waldinteressen tangiert sind.



4. Globalkredit und Staatsbeiträge

Für die Erfüllung der Aufgaben und Leistungsziele (exkl. der Leistungsziele gemäss der PV Wald) steht jeder Waldregion ein Globalkredit zur Verfügung. Der Globalkredit wird durch den Kantonsrat im Rahmen des ordentlichen Prozesses festgelegt.

Staatsbeiträge zur Erreichung der in der PV Wald mit dem Bund vereinbarten Leistungsziele sind nicht Bestandteil des Globalkredites. Es handelt sich dabei um Bereiche, in denen die Entscheidbefugnisse beim Kantonsforstamt, beim Volkswirtschaftsdepartement oder bei der Regierung liegen. Diese Staatsbeiträge werden vom Kantonsrat jährlich im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses festgelegt. Beschliesst der Kantonsrat weniger oder mehr Staatsbeiträge als für die Erfüllung der Ziele nach der PV Wald benötigt werden, verringern oder erhöhen sich die quantitativen Leistungsziele im Umfang der vom Kantonsrat beschlossenen Änderung.

5. Leistungsziele für einzelne Waldregionen

5.1 Waldregion 3 Sargans

- Der Waldentwicklungsplan Walensee wird bis spätestens 2021 zum Erlass dem Volkswirtschaftsdepartement eingereicht.
- Alle Betriebsplanungen werden abgeschlossen und dem Kantonsforstamt zur Genehmigung eingereicht.

5.2 Waldregion 4 See

- Alle Betriebsplanungen werden abgeschlossen und dem Kantonsforstamt zur Genehmigung eingereicht.

5.3 Waldregion 5 Toggenburg

- Alle Betriebsplanungen werden abgeschlossen und dem Kantonsforstamt zur Genehmigung eingereicht.
- Die Waldregion wirkt mit beim Baumwipfelpfad Neckertal, Bereich Umweltbildung.
- Die Waldregion wirkt mit bei Biodiversitätsprojekten, wie dem Landschaftskonzept Neckertal oder dem Projekt Ijental-Blässlauri.

6. Berichtswesen, Controlling und Aufsicht

6.1 Umsetzungsreporting

- Die Waldregionen erstellen nach den Vorgaben des Kantonsforstamtes jährlich je einen Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung des Leistungsauftrags, insbesondere betreffend die PV Wald.
- Jede Waldregion erstellt nach den Vorgaben des Kantonsforstamtes zum Ende der Gültigkeit des Leistungsauftrags einen Rechenschaftsbericht. Dieser gibt Auskunft über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags, insbesondere über:
 - die Tätigkeiten im Überblick;
 - die Erfüllung der Leistungsziele bzw. Abweichungen von diesen (mit Begründung);
 - die Massnahmen zur besseren Zielerreichung, allenfalls Nachbesserungen.

6.2 Controlling und Aufsicht

Das BAFU und das Kantonsforstamt führen periodische Stichproben zum quantitativen und qualitativen Vollzug der PV Wald und der PV Schutzbauten Wald durch. Die



Waldregionen stellen die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung bzw. gewähren Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

7. Schlussbestimmungen

Die Waldregionen sind Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung. Sie setzen die Beschlüsse und Weisungen der Regierung, des Volkswirtschaftsdepartementes und des Kantonsforstamtes (z.B. Internes Kontrollsystem IKS) in ihren Zuständigkeitsbereichen um.

Die Waldregionen unterstehen der Aufsicht des Kantonsforstamtes.

Die Waldregionen sind Ansprechpartnerinnen für Interessenvertreter, insbesondere für Waldeigentümer und politische Gemeinden, und konsultieren sowie informieren diese Anspruchsgruppen zu wichtigen Waldfragen. Die Waldregionen stellen eine konstruktive Zusammenarbeit mit anderen betroffenen und beteiligten Personen und Organisationen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten sicher.

Die Waldregionen stellen ihr Personal in Absprache und auf Weisung des Kantonsforstamtes für überregionale Bedürfnisse zur Verfügung. Die Beanspruchung des Personals der Waldregionen für diese übergeordneten Bedürfnisse ist mit dem Globalkredit abgegolten.

Das Kantonsforstamt koordiniert und fördert die Zusammenarbeit unter den Waldregionen und zwischen den Waldregionen und dem Kantonsforstamt. Die Waldregionen unterstützen diese Zusammenarbeit und nehmen aktiv daran teil.

Das Kantonsforstamt koordiniert die Aufgaben und Leistungsziele unter den Waldregionen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit forstlichen Förderprogrammen und mit überregionalem Bezug. Gleiches gilt für Aufgaben, die gemäss Leistungskatalog¹ Verbundaufgaben sind mit Zuständigkeiten der Waldregionen und des Kantonsforstamtes.

Soweit dieser Leistungsauftrag die Leistungsziele nicht weiter definiert, ordnet das Kantonsforstamt diese nach Anhörung der Waldregionen an.

Beim Auftreten unvorhersehbarer Ereignisse (Naturereignisse, Kalamitäten von Schadorganismen, usw.) oder anderer Faktoren mit Auswirkungen auf die Leistungsziele erstatten die Waldregionen dem Kantonsforstamt Bericht und reichen Anträge zur Behandlung der Auswirkungen ein.

St.Gallen, 14. April 2020

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



¹ Die Leistungen sind im Anhang zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) aufgeführt.